

RS OGH 1993/12/21 10ObS234/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

ASVG §203

Rechtssatz

Wenn eine krankhafte Veranlagung und ein Unfallereignis bei Entstehung einer Körperschädigung zusammenwirken, so sind beide Umstände Bedingungen für das Unfallgeschehen. Dafür, ob die Auswirkungen des Unfalles eine rechtlich wesentliche Teilursache des nach dem Unfall eingetretenen Leidenszustandes sind, ist entscheidend, ob dieser Zustand auch ohne den Unfall etwa zur gleichen Zeit eingetreten wäre oder durch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis hätte ausgelöst werden können, ob also die äußere Einwirkung (Unfall) wesentliche Teilursache oder nur Gelegenheitsursache war.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 234/93
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 10 ObS 234/93
Veröff: SSV-NF 7/127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084247

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_010OBS00234_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at